

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BISCHBRUNN

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.01.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Engelhardt, Agnes

Zweiter Bürgermeister

Wiesmann, Horst

Dritter Bürgermeister

Fuhrmann, Thomas

Mitglieder des Gemeinderates

Fischer, Herbert
König, Karin
Mussauer, Rainer
Schwab, Andreas
Väth, Edmund
Voß, Andreas
Weierich, Dietmar
Wiesmann, Lothar

Schriftführerin

Väth, Tanja

Presse

Väth, Arnold

Weitere Anwesende

Herr Büttner, Fa. Main-Spessart Solar GmbH
Franz-Josef König, Energiegemeinschaft Grunddörfer
1. Kdt. Matthias Schreck, 2.Kdt. Christoph Schwab, FFW Bischbrunn
ausscheidender 1.Kdt. Michael Wiesmann, FFW Bischbrunn
Bauinteressierte

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Englert, Ralf
Günzelmann, Gert

entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil vom 17.12.2019
- 2 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischbrunn - Billigung des Vorentwurfes und Beschluss zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB
- 3 Neuaufstellung Bebauungsplan "Solarpark Bischbrunn" - Billigung des Vorentwurfes und Beschluss zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB
- 4 Verabschiedung des bisherigen Kommandanten und Bestätigung des neu gewählten Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Bischbrunn
- 5 Bauantrag zum Abbruch und Neuaufbau des Dachgeschosses
Bauort: Fl.Nr. 208, Grundstr. 108, Gemarkung Oberndorf
- 6 Bauantrag zum Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses, Anbau eines Treppenhauses und Wintergartens an bestehendes Wohnhaus
Bauort: Fl.Nr. 481, Ebertsgasse 3, Gemarkung Bischbrunn
- 7 Antrag auf Isolierte Befreiung
Bauort: Fl.Nr. 358/3, Am Spitzenrod 3, Gemarkung Bischbrunn
BV: Befestigung des Grundstücks
- 8 Antrag auf Isolierte Befreiung
Bauort: Fl.Nr. 358/0, Am Spitzenrod 5, Gemarkung Bischbrunn
BV: Befestigung des Grundstücks
- 9 Gemeindliche Stromlieferung 2021-2023
- 10 Sachstand Kindergärten - finanzielle Situation
- 11 Sonstige aktuelle Informationen
- 11.1 Ortseingangstafeln
- 11.2 Termin Bürgerversammlung 2020
- 12 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- 12.1 Info zum Flächennutzungsplan Kirchstraße
- 12.2 Aufbereitung von Flurwegen
- 12.3 Rettungswegzufahren zur A 3
- 12.4 Gewerbesteuererinnahmen für den zu errichtenden Solarpark
- 12.5 Beleuchtung des Grundschulgeländes mit Umfeld
- 12.6 Straßenbeleuchtung im Bereich der Kändelstraße

Erste Bürgermeisterin Agnes Engelhardt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bischbrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bischbrunn fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil vom 17.12.2019

Die Niederschrift – öffentlicher Teil vom 17.12.2019 konnte im Ratsinfo eingesehen werden. Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben.

BESCHLUSS:

Gegen die Niederschrift – öffentlicher Teil vom 17.12.2019 werden keine Einwendungen erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischbrunn - Billigung des Vorentwurfes und Beschluss zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischbrunn hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Neuauflistung des Bebauungsplanes „Solarpark Bischbrunn“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Gemeinde Bischbrunn beabsichtigt mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan zu schaffen, der zeitlich befristet die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung ermöglicht.

Der Änderungsbereich befindet sich auf der Gemarkung Oberndorf, Gemeinde Bischbrunn. Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz.

Der Änderungsbereich ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bischbrunn als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Änderung sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vor.

Nach Ende der Nutzungsdauer als Solarfläche wird als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Als Anlagen liegt der Vorentwurf als Begründung und als Plan zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Solarpark Bischbrunn“ bei.

Herr Büttner von der Firma Main-Spessart Solar GmbH erläutert den Gemeinderatsmitgliedern den Vorentwurf.

BESCHLUSS:

Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischbrunn, in der Fassung vom 20.01.2020, wird mit den dazugehörigen Unterlagen vom Gemeinderat gebilligt.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Johann und Eck das weitere Flächennutzungsplanänderungsverfahren (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3	Neuaufstellung Bebauungsplan "Solarpark Bischbrunn" - Billigung des Vorentwurfes und Beschluss zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB
--------------	---

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischbrunn hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Bischbrunn“ beschlossen.

Vorhabensträger ist die Main-Spessart-Solarprojekt GmbH, Im Hahlenfeld 2, 63856 Bessenbach.

Der Änderungsbereich ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bischbrunn als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke FI-Nr. 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509 und 2510 der Gemarkung Oberndorf.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der Bebauungsplanaufstellung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind auf die zur Umsetzung und landschaftsgerechte Einbindung des Solaranlagenkonzeptes wesentlichen Aussagen beschränkt. Das Gebiet soll gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet „Solarpark Bischbrunn“ mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen werden, und dient einer umweltfreundlichen Energiegewinnung. Nach Beendigung der Solarnutzung wird als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wurde durch Festsetzung der überbaubaren Flächen der max. Gebäude- und Modulhöhen bestimmt. Außerdem wird die abweichende Bauweise festgesetzt, um die langgestreckten Modulanlagen zu ermöglichen.

Als Anlagen liegt der Vorentwurf als Begründung und als Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Bischbrunn“ bei.

Ebenso als Anlage liegt die Begründung zur Grünordnungsplanung einschließlich spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht vom 28.01.2020 des Büro Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen bei.

Herr Büttner von der Firma Main-Spessart Solar GmbH hat bereits in TOP 2 dieser Sitzung den Gemeinderatsmitgliedern den Vorentwurf erläutert.

BESCHLUSS:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Bischbrunn“, in der Fassung vom 20.01.2020, wird mit den dazugehörigen Unterlagen vom Gemeinderat gebilligt.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Johann und Eck das weitere Bebauungsplanaufstellungsverfahren (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 4	Verabschiedung des bisherigen Kommandanten und Bestätigung des neu gewählten Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Bischbrunn
--------------	---

Die Amtszeit des bisherigen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bischbrunn, Herrn Michael Wiesmann, läuft zum 29.01.2020 ab. Michael Wiesmann war vom 30.01.2002 bis zum 29.01.2008, also 6 Jahre stellvertretender Kommandant und vom 30.01.2008 bis zum 29.01.2020 nochmal 12 Jahre 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Bischbrunn.

Der 2. Kommandant, Herr Christoph Schwab, wurde am 16.07.2017 zum Stellvertreter des Kommandanten gewählt und seine Amtszeit würde erst mit Ablauf des 15.07.2023 enden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (um den Wahlturnus des 2. Kommandanten wieder dem des 1. Kommandanten anzupassen) erklärte Christoph Schwab ebenfalls seinen Rücktritt zum 29.01.2020.

Aufgrund dessen wählten die aktiven feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bischbrunn am 14.12.2019 einen neuen Kommandanten und dessen Stellvertreter.

Bürgermeisterin Engelhardt verabschiedet den scheidenden 1. Kommandanten, Michael Wiesmann mit einem Weinpräsent und bedankt sich bei ihm für die geleistete Arbeit und gute Zusammenarbeit während seiner Amtszeit.

Der bisherige Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Bischbrunn, wird durch Herrn Matthias Schreck in seinem Amt abgelöst.

Der bisherige stellvertretende Kommandant, Christoph Schwab, wurde durch die Feuerwehrekameraden in seinem Amt bestätigt und wird für weitere sechs Jahre zum stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Der neu gewählte Kommandant und dessen Stellvertreter werden heute von der Gemeinde bestätigt.

Hierzu verliert Bürgermeisterin Engelhardt die Ernennungsurkunden für die beiden neu gewählten Kommandanten der Freiw. Feuerwehr Bischbrunn.

Sie freut sich auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht ihnen eine glückliche Hand bei ihrer Arbeit.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Bischbrunn bestätigt Herrn Matthias Schreck als 1. Kommandanten und Herrn Christoph Schwab als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bischbrunn.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 5	Bauantrag zum Abbruch und Neuaufbau des Dachgeschosses Bauort: Fl.Nr. 208, Grundstr. 108, Gemarkung Oberndorf
--------------	--

Beiliegend übersenden wir das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von uns geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Oberndorf. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

- Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig.

BESCHLUSS:

Gegen den Bauantrag zum Abbruch und Neuaufbau des Dachgeschosses, Bauort: Fl.Nr. 208, Grundstr. 108, Gemarkung Oberndorf werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**TOP 6 Bauantrag zum Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses, Anbau eines Treppenhauses und Wintergartens an bestehendes Wohnhaus
Bauort: Fl.Nr. 481, Ebertsgasse 3, Gemarkung Bischbrunn**

Beiliegend übersenden wir das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von uns geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Bischbrunn. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig.
- Es werden zwei Stellplätze hergestellt.
- Auf die Grenzbebauung wird hingewiesen.

BESCHLUSS:

Gegen den Bauantrag zum Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses, Anbau eines Treppenhauses und Wintergartens an bestehendes Wohnhaus, Bauort: Fl.Nr. 481, Ebertsgasse 3, Gemarkung Bischbrunn werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**TOP 7 Antrag auf Isolierte Befreiung
Bauort: Fl.Nr. 358/3, Am Spitzenrod 3, Gemarkung Bischbrunn
BV: Befestigung des Grundstücks**

Beiliegend übersenden wir den Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Der Bauantrag wurde bereits am 17.12.2019 im Gemeinderat behandelt. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „An der Straßlücke“ (Gewerbegebiet).
- Mit Inkrafttreten der neuen Bayerischen Bauordnung zum 01.01.2008 wurde in Art. 63 BayBO der Gemeinde eine neue Zuständigkeit zugewiesen. Nach dieser Vorschrift entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde über Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften. Es handelt sich um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) BayBO. Allerdings verstößt das geplante Bauvorhaben gegen Vorschriften im Bebauungsplan.

- Entlang der Grundstücksgrenze ist eine Höhe von max. 1,50 m festgesetzt, gemessen von OK Gelände.
(geplant ist eine Befestigung mit L-Steinen mit einer Gesamthöhe von 2,00 m)
- Die Nachbarunterschriften sind vollständig.
- Es sollte bei dem Bauherren nachgefragt werden, ob eine Bebauung des Grüngürtels erfolgen soll. Dies ist allerdings nicht vorgesehen, lediglich die L-Steine sollen an der Grundstücksgrenze gesetzt werden.
- Auf die Bezugsfallwirkung wird hingewiesen.
Die Verwaltung äußert hierzu, dass der Grüngürtel mit Bedacht im Bebauungsplan aufgenommen wurde. Der Grüngürtel wird als eine Art Abböschung zu den direkt nebenan liegenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt. Auch wurde an die gestalterische Sicht gedacht, denn das Gewerbegebiet liegt im Blickfeld der Gemeinde Bischbrunn.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat sieht durch die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung als nicht berührt an und hält sie für städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung zur Befestigung des Grundstücks zu. Das Einvernehmen zu der beantragten Abweichung (Überschreitung der max. Höhe Einfriedung) vom Bebauungsplan wird nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 11 Anwesend 11

**TOP 8 Antrag auf Isolierte Befreiung
Bauort: Fl.Nr. 358/0, Am Spitzenrod 5, Gemarkung Bischbrunn
BV: Befestigung des Grundstücks**

Beiliegend übersenden wir den Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Der Bauantrag wurde bereits am 17.12.2019 im Gemeinderat behandelt. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „An der Straßlücke“ (Gewerbegebiet).
- Mit Inkrafttreten der neuen Bayerischen Bauordnung zum 01.01.2008 wurde in Art. 63 BayBO der Gemeinde eine neue Zuständigkeit zugewiesen. Nach dieser Vorschrift entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde über Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften. Es handelt sich um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) BayBO. Allerdings verstößt das geplante Bauvorhaben gegen Vorschriften im Bebauungsplan.
 - Entlang der Grundstücksgrenze ist eine Höhe von max. 1,50 m festgesetzt, gemessen von OK Gelände.
(geplant ist eine Befestigung mit L-Steinen mit einer Gesamthöhe von 2,00 m)
- Die Nachbarunterschriften sind vollständig.
- Es sollte bei dem Bauherren nachgefragt werden, ob eine Bebauung des Grüngürtels erfolgen soll. Dies ist allerdings nicht vorgesehen, lediglich die L-Steine sollen an der Grundstücksgrenze gesetzt werden.
- Auf die Bezugsfallwirkung wird hingewiesen.

Die Verwaltung äußert hierzu, dass der Grüngürtel mit Bedacht im Bebauungsplan aufgenommen wurde. Der Grüngürtel wird als eine Art Abböschung zu den direkt nebenan liegenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt. Auch wurde an die gestalterische Sicht gedacht, denn das Gewerbegebiet liegt im Blickfeld der Gemeinde Bischbrunn.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat sieht durch die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung als nicht berührt an und hält sie für städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung zur Befestigung des Grundstücks zu. Das Einvernehmen zu der beantragten Abweichung (Überschreitung der max. Höhe Einfriedung) vom Bebauungsplan wird nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 11 Anwesend 11

TOP 9 Gemeindliche Stromlieferung 2021-2023

Der bestehende Stromliefervertrag mit „DIE ENERGIE LOHR/KARLSTADT“ endet zum 31.12.2020. Die kommende Periode der Stromlieferung beginnt am 01.01.2021 und endet zum 31.12.2023.

Es besteht aufgrund des Lieferumfangs keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung der Stromlieferung.

Mit Beschluss vom 29.01.2019, hat der Gemeinderat entschieden, nicht an der Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetages teilzunehmen. Stattdessen wurde die Verwaltung mit der Einholung von Angeboten beauftragt.

Seitens der Verwaltung werden Angebote für Graustrom und Grünstrom angefragt. Um hierbei eine kürzere Angebotsbindefrist und dadurch auch bessere Angebote zu erhalten, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, vorab zu entscheiden, welche Stromvariante genommen werden soll und gleichzeitig den Bürgermeister entsprechend zu ermächtigen, die Verträge zu unterzeichnen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der gemeindlichen Stromausschreibung. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Verträge zur Beschaffung des Stromes beim günstigsten Anbieter zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 10 Sachstand Kindergärten - finanzielle Situation

Defizit für das Jahr 2019

Im Frühjahr 2019 wurden auf der Grundlage der Kooperationsverträge die Haushaltsplanungen 2019 der Kindergärten von der VG geprüft.

Bischbrunn

- Die Haushaltsplanung des Johanniszweigvereins Bischbrunn hat gezeigt, dass sich die finanzielle Situation des Kindergartens Sonnenland durch sparsame, konsequente und vor allem sehr engagierte Arbeit erheblich gebessert hat und so für das Jahr 2019 keine Vorauszahlung auf das zu erwartende Defizit notwendig war.

Oberndorf

- Im Dezember 2019 wurde, nach Vorlage des Haushaltsplanes die 2. Rate auf das zu erwartende Defizit in Höhe von 25.000 € ausgezahlt.

Erhöhung der Elternbeiträge

Der Gemeinderat Bischbrunn hat sich in seiner Sitzung vom 24.09.19 dafür ausgesprochen, eine nachdrückliche Empfehlung zur Erhöhung der Elternbeiträge an die Trägervereine der Kindergärten zu geben.

Mit Schreiben der VG vom 14.10.19 wurden die Kindergärten in Bischbrunn und Oberndorf aufgefordert, einen Vorschlag zur Erhöhung der Elternbeiträge vorzulegen.

Bischbrunn

- Die Trägervorsitzende des Johanniszweigvereins des Kindergartens in Bischbrunn hat in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld berichtet, dass vorgesehen ist, die Elternbeiträge pro Buchungskategorie um 5 Euro anzuheben. Frau König wurde von der Verwaltung gebeten, diesen Vorschlag schriftlich an die Gemeinde zu geben.

Oberndorf

- Nach eingehender Beratung der Vorstandschaft des Kindergartens Oberndorf und mit Rücksprache der Caritas möchte der Trägerverein die Elternbeiträge pro Buchungskategorie um 10 Euro anheben.

Problematik: Die Gemeinde Bischbrunn wollte für beide Kindergärten eine einheitliche Gebührenstruktur.

Aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation der beiden Kindergärten (siehe Defizite 2019) ist zu überlegen, ob diese Regelung weiter sinnvoll ist.

Damit das Defizit des Kindergartens Oberndorf in den nächsten Jahren verringert werden kann, sollte zukünftig von einer einheitlichen Gebührenstruktur der beiden Kindergärten abgesehen werden. So könnte der Trägerverein des Kindergartens Oberndorf durch höhere Elternbeiträge mehr auf die Reduzierung eines Defizits einwirken.

Nachdem die Kindergärten mittlerweile für alle Kindergartenkinder einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 €/Kind und Monat bekommen, ist eine Erhöhung des Beitragssatzes für die jeweils gebuchten Stunden keine zu große Belastung für die Eltern.

Nach ausgiebiger Diskussion zur Erhöhung der Elternbeiträge und darüber, dass man doch, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, von einer einheitlichen Gebührenstruktur absehen sollte, kam der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass er sich in den örtlichen Kindergärten kein Konkurrenzverhalten wünsche.

Die Gebührensätze sollen in beiden Kindergärten also auf gleicher Höhe festgesetzt werden.

Die Bürgermeisterin weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde für ihre in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Kindergärten keine Vorschriften machen kann.

Es soll lediglich eine Empfehlung im Hinblick auf das zu erwartende Defizit sein.

BESCHLUSS I:

Nach Vorlage des Haushaltsplanes 2019 genehmigt der Gemeinderat die Auszahlung des zweiten Abschlags über 25.000 € für den Kindergarten Oberndorf.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

JA: 11

NEIN: 0

BESCHLUSS II:

Aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situationen der Kindergärten Bischbrunn und Oberndorf beschließt der Gemeinderat, dass auf eine einheitliche Gebührenstruktur der Elternbeiträge der beiden Kindergärten verzichtet wird und die Trägervereine nach Rücksprache mit der Caritas individuell die Anhebung der Elternbeiträge beschließen können.

Die Änderung der Beiträge ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

JA: 0

NEIN: 11

TOP 11 Sonstige aktuelle Informationen

TOP 11.1 Ortseingangstafeln

Die von der Zimmererklasse der Josef-Greising-Schule in Würzburg gebauten 5 Ortseingangstafeln für die Gemeinde wurden durch den Bauhof wetterfest gemacht und können demnächst an den ausgewählten Stellplätzen aufgestellt werden.

Nachfolgende Standorte wurden vom Gemeinderat festgelegt:

- Ortseingang Oberndorf (von Esselbach kommend)
- Ortseingang Am Trieb (von der ST 2312 aus)
- Ortseingang am Bauhof

Die beiden noch übrigen Tafeln sind für das Gewerbegebiet „Kirchstraße“ und den „Bürgerpark“ in Bischbrunn vorgesehen. Der Aufbau wird noch zurückgestellt. Sie werden bis zur jeweiligen Fertigstellung im Bauhof eingelagert.

Bürgermeisterin Engelhardt bittet nun den Gemeinderat um Vorschläge, wie man an den Tafeln Hinweise auf stattfindende Veranstaltungen anbringen könne.

Die Möglichkeit zum Einbau einer pulverbeschichteten Trägerplatte bzw. das Anbringen von Haken im Außenrahmen, damit Fahnenbanner aufgehängt werden können, wird diskutiert.

TOP 11.2 Termin Bürgerversammlung 2020

Die Bürgermeisterin beabsichtigt auch in diesem Jahr wieder eine Bürgerversammlung für beide Gemeindeteile abzuhalten. Sie möchte diese gerne noch mit den alten Gemeinderatsmitgliedern durchführen. Als Termin hat sie den 07.04.2020 angedacht.

TOP 12 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 12.1 Info zum Flächennutzungsplan Kirchstraße

Von Seiten des Gemeinderates wird nach dem Sachstand für den Flächennutzungsplan des Gewerbegebietes Kirchstraße gefragt.

Die Bürgermeisterin teilt darauf hin mit, dass derzeit durch die Fachplaner geprüft wird, ob das Regenrückhaltebecken in den Erdwall eingebaut werden kann.

In dieser Woche wird die Auslegung des Bebauungsplanes noch erfolgen.

TOP 12.2 Aufbereitung von Flurwegen

Von Seiten des Gemeinderates wünscht man sich, dass das Aufbereiten von Flur- und Feldwegen im Gemeindegebiet aufrecht erhalten bleiben soll.

Die Wege in der Gemeinde sind zum Teil in einem sehr schlechten Zustand.

TOP 12.3 Rettungswegzufahren zur A 3

Von Seiten des Gemeinderates wurde nach dem Sachstand der Zufahrts- und Rettungswege zur A 3 gefragt.

Die Bürgermeisterin teilt hierzu mit, dass die Verwaltung nochmals an die Anfrage betreffs dem Erhalt von Zufahrts- und Rettungswegen zur A 3 erinnert hat. Leider wartet man immer noch auf eine Antwort von der Autobahndirektion.

TOP 12.4 Gewerbesteuereinnahmen für den zu errichtenden Solarpark

Die Mitglieder des Gemeinderates interessieren sich dafür, wer die Einnahmen aus der Gewerbesteuer für den neu zu errichtenden Solarpark durch die Fa. Main-Spessart Solar GmbH und die Energiegemeinschaft Grunddörfer erhält, wenn die Stromeinspeisung auf Esselbacher Gemarkung erfolgt.

Die Verwaltung wird beauftragt dies in Erfahrung zu bringen.

TOP 12.5 Beleuchtung des Grundschulgeländes mit Umfeld

Gemeinderätin Karin König wurde aus der Bevölkerung angesprochen, warum denn das Grundschulgelände samt des Umfeldes die ganze Nacht über beleuchtet ist. Dies koste doch der Gemeinde einiges an Strom und Geld.

Bürgermeisterin Engelhardt teilt hierzu mit, dass die Außenbeleuchtung des Schulgeländes auf Niedrigstrom ausgerichtet ist. Dies soll Vandalismus vorbeugen. Eine nächtliche Beleuchtung der Notausgänge ist zwingend vorgeschrieben und muss auch eingehalten werden.

TOP 12.6 Straßenbeleuchtung im Bereich der Kändelstraße

Erneut wird nachgefragt, wie weit die Planungen für die Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen im Bereich der Kändelstraße in Bischbrunn fortgeschritten sind.

Bürgermeisterin Engelhardt teilt hierzu mit, dass dies nach wie vor am Landkreis Main-Spessart liege. Im Zuge der Sanierung der Kreisstraße im dortigen Bereich wird die Gemeinde hier tätig werden und weitere Schritte unternehmen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Agnes Engelhardt um 21:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bischbrunn.

Agnes Engelhardt
Erste Bürgermeisterin

Tanja Väth
Schriftführer/in